

§ 29.

Die erzeugte Milch eines jeden Genossen muß täglich nach jedesmaligem Melken gewissenhaft gewogen, verzeichnet und das Melken bei der Abfahrt auf die Milchquantitäten eines jeden einzelnen Genossen verteilt werden.

§ 30.

Auf den Galtalpen, woselbst nicht nur Rindvieh, sondern auch Pferde und zwar von verschiedenem Alter aufgetrieben werden, kommen sämtliche Arbeiten und Auslagen als: die Grasmiete und Alpwirtschaftskosten alljährlich nach Stücken oder Füßen zu berechnen und auf das Vieh zu repartieren.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß

- a) eine Pferdestute mit Füllen als 12 Füße oder 3 Stücke;
- b) ein mehr als 2 Jahre altes Pferd ohne Füllen als 8 Füße oder 2 Stücke;
- c) ein 2jähriges Pferd als 6 Füße oder 1½ Stück;
- d) ein 1jähriges Pferd als 4 Füße oder 1 Stück;
- e) ein 3 oder mehr Jahre altes Rindvieh ohne Rücksicht auf das Geschlecht als 4 Füße oder 1 Stück;
- f) ein 2jähriges Rindvieh als 3 Füße oder ¾ Stück;
- g) ein 1jähriges Rindvieh als 2 Füße oder ½ Stück;
- h) ein Kalb als 1 Fuß oder ¼ Stück zu zählen und zu behandeln ist.

V. Abschnitt.

Von den Rechten der Alpgenossenschaft als solche.

§ 31.

Alle wichtigeren, das Interesse der Genossenschaft als Körperschaft berührenden Gegenstände sind von den Alpgenossen in Versammlungen zu beraten und zu beschließen. Dahin gehören:

1. Die Wahl der Alpvögte und Ausschüsse, die Genehmigung der nachgesuchten freiwilligen Resignationen auf derlei Dienstposten;
2. die Aufnahme eines neuen Genossenschaftsmitgliedes;
3. Abänderungen in der bisherigen Benützungsart der Alpen;
4. Austausch, Abteilung oder Veräußerung von dem Alpengebiete einverleibten Grundkomplexen;
5. Gutheißung von neuen nützlichen Auslagen über 10 fl. oder von — die Förderung der Alpwirtschaft bezweckenden Bauführungen;
6. die Genehmigung von Holzverkäufen aus den Alpen.

§ 32.

Außerdem sind die Alpvögte nach ihrem Ermessen berechtigt, auch über andere auf die Alpwirtschaft Bezug habende Gegenstände Genossenschafts-Versammlungen anzuberaumen.

§ 33.

Zur Gültigkeit eines gefaßten Beschlusses wird die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zu Balzers oder Mels anwesenden stimmfähigen Genossenschafts-Mitglieder und relative Stimmenmehrheit erfordert.

Sollte sich die Versammlung über einen zu beratenden Gegenstand nicht einigen können, so steht derselben frei, einen engeren Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen und diesem unter Zuziehung der Alpvögte die Schlussfassung zu übertragen.

Ein derlei gefaßter Ausschuß-Beschluß erwächst allsogleich in Wirksamkeit, sofern sich die Versammlung nicht ausdrücklich dessen Bestätigung vorbehielt.